

Stellungnahme der beteiligten Naturschutzverbände/Behörden und anderer Betroffener zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Steinbruch Baddeckenstedt“

Name der Betroffenen	Stellungnahme	Würdigung der Unteren Naturschutzbehörde
----------------------	---------------	--

Naturschutzverbände

Landessportfischerverband Nieders. e.V.	Verzichten auf die Abgabe einer Stellungnahme	
BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Niedersachsen e.V.		
Landesverband Niedersachsen –Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Keine Bedenken.	
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	keine Einwände	
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.		
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.		
Aktion Fischotterschutz e.V.		
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU)		
Niedersächsischer Heimatbund	Ausweisung wird begrüßt.	
NABU Niedersachsen e.V.	Die Ausweisung wird befürwortet.	
Naturfreunde Deutschlands Nieders. E.V.		
Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.		

Gemeinden

Oelber a.w.W		
Baddeckenstedt	Die Gemeinde fordert die Herausnahme des Flurstückes 393 aus dem Schutzgebiet. Sie erklärt sich bereit, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Herrn Politt, dem Landkreis Wolfenbüttel sowie der Gemeinde zu unterzeichnen.	Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Belange auf den in Rede stehenden Flurstücken (vgl. Anlage 2.1) wurde zwischen Herrn Politt, der Gemeinde Baddeckenstedt und dem Landkreis Wolfenbüttel ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der den Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzen für die Flurstücke 391/1 und 392 festlegt. Das Flurstück 391/1 hat Herr Politt von der ev.-luth. Landeskirche käuflich erworben.

		Aufgrund der vorstehenden Regelungen konnte das Flurstück 393 aus dem geplanten Naturschutzgebiet herausgenommen werden.
--	--	--

Behörden und andere Betroffene

Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung u. Liegenschaften, Braunschweig		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig	Grundsätzlich ist zu bedauern, dass es nicht zur geplanten Vereinbarung mit dem Grundeigentümer gekommen ist. Dem Schutzzweck ist gedient, wenn die Grünlandnutzung aufrechterhalten wird. Um hierfür günstige Voraussetzungen zu schaffen, sollte auf Bewirtschaftungsauflagen möglichst verzichtet werden. Obgleich der Flächenumfang des fraglichen Bereiches (ca. 1,25 ha) und damit auch die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange vergleichsweise begrenzt ist, halten wir aus vorgenannten Gründen einen Verzicht auf detaillierte Bewirtschaftungsvorgaben oder Genehmigungsvorbehalte für sinnvoll und bitten, den Verordnungsentwurf in diesem Sinne noch einmal zu überarbeiten.	Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zur Erhaltung der Weide als Nahrungsbiotop für den Uhu die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen zwingend erforderlich. Diese Regelungen sind mit dem Bewirtschafter der Fläche einvernehmlich abgestimmt worden.
Niedersächsisches Landvolk-Kreisverband Wolfenbüttel-	Keine Bedenken.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter § 7 „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geol. Landesaufnahmen (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes: „Freigestellt sind Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“ Weitere Bedenken bestehen nicht.	Die Anregung wurde mit der Einschränkung aufgenommen, dass Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt sind. § 5 wird ergänzt um den Buchstaben „d“ mit dem Wortlaut „Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchung zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“.
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Goslar	Keine Bedenken	
NLWKN -Direktion-, Hannover		
NLWKN –Betriebsstelle Süd-, Braunschweig		
NLWKN –Betriebsstelle Hannover-Hildesheim-		
Grenzschutzpräsidium Nord neu: Bundespolizeidirektion Hannover	Belange werden nicht berührt.	

Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr		
Deutsche Telekom AG	nicht betroffen	
Wasserverband Peine	Keine Bedenken. Der Betrieb der Trinkwasserleitung als auch die Schmutz- und Regenwasserkanalisation für die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung müssen gewährleistet sein. Es muss daher sichergestellt sein, dass jederzeit die notwendigen Unterhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten an den Anlagen vom Wasserverband Peine durchgeführt werden können.	Die Anregung wurde aufgenommen und § 5 um Buchstabe „e“ ergänzt. Er trägt den Wortlaut „die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“.
E.ON Avacon Netz GmbH		
Bischöfliches Generalvikariat	Keine Einwände	
Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Braunschweig	keine Bedenken	
Zweckverband Großraum Braunschweig		
Forstamt Liebenburg	Nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 des VO-Entwurfs ist die Ausübung der Jagd untersagt. Diese Einschränkung des Nutzungsrechtes ist aus Sicht des Forstamtes unangemessen und nicht erforderlich im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung läuft dem Schutzzweck des NSG, insbesondere auch dem Schutz des Uhus nicht zuwider, sofern der Brutbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Unter dieser Bedingung sind menschliche Nutzungen und Uhuschutz durchaus miteinander vereinbar. So brütet der Uhu beispielsweise häufig in noch im Betrieb befindlichen Steinbrüchen, vorausgesetzt, der unmittelbare Brutbereich wird nicht gestört. Auch Beispiele im Harz zeigen eine Vereinbarkeit von Jagdbetrieb und Schutz des Uhus in Steinbrüchen. Insofern ist zumindest eine Jagdausübung mit folgenden Einschränkungen denkbar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitliche Beschränkung der Jagdausübung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus (analog § 5) oder 2. Jagdverbot im engeren Steinbruchbereich, da dieser schwer zugänglich ist und z.Zt. ohnehin nicht bejagt wird oder 3. Einrichtung einer Schutzzone im unmittelbaren Horstbereich, in der die Jagd verboten ist, 4. Auflagen/Verbote hinsichtlich Hegemaßnahmen (Füttern) und der Anlage jagdrechtlicher Einrichtungen (Hochsitze u.a.) <p>Auch vor dem Hintergrund, dass andere Nutzungen (uneinge-</p>	Die Ausübung der Jagd bleibt auch trotz der vorgebrachten Einwände des Forstamtes Liebenburg verboten. Zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes nach § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes ist dieses Verbot unbedingt erforderlich. Der Brutplatz des Uhus liegt recht mittig im geplanten Naturschutzgebiet. Die Grenzen des NSG liegen im Abstand von 50 m und 250 m zum Brutplatz des Uhus. Die Störung durch die Jagd innerhalb dieses engen Bereiches wären so massiv, dass eine Streichung des Jagdverbotes dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Eine Schutzzone um den Brutplatz, wie vom Forstamt Liebenburg vorgeschlagen, wäre im Umkreis von mindestens 300 m um den Brutplatz einzurichten. Das beträfe ein Gebiet, welches deutlich größer als das gesamte NSG wäre. Da nach Aussage des Forstamtes Liebenburg der eigentliche Steinbruchbereich nicht bejagt wird, beschränkt sich die tatsächlichen Einschränkung der Jagd durch das Verbot auf eine Fläche von lediglich ca. 1,5 ha, die im unmittelbaren Brutplatzbereich liegen. In Anbetracht der Geringfügigkeit dieser Einschränkungen im Vergleich zu dem hohen Risiko, den besonderen Schutzzweck des NSG zu gefährden, ist es angemessen, das Verbot beizubehalten.

	<p>schränktes Betretungsrecht für Eigentümer/Nutzungsberechtigte, landwirtschaftliche Nutzung, Exkursionen) im NSG zugelassen sind, erscheint das totale Jagdverbot unverhältnismäßig, da die ordnungsgemäße Jagdausübung genauso viel oder wenig stört wie diese zugelassenen Nutzungen.</p> <p>Insofern bittet das Forstamt im Rahmen der Abwägung die Spielräume des § 9 Abs. 4 NJagdG auszunutzen und die ordnungsgemäße Jagdausübung ggf. mithilfe der oben genannten, an den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnung ausgerichteten Beschränkungen zuzulassen.</p>	
Feldmarksinteressentschaft Oelber a.w.W.	keine Einwände	
Realverband Baddeckenstedt		
Forstgenossenschaft Baddeckenstedt	Kein Einwand.	
Kreisreiterverband	Keine Einwände	
Amt 60 im Hause		
Abt. 641 im Hause	Keine Bedenken	
Abt. 642 im Hause	Keine Bedenken	
Amt 66 im Hause	Keine Bedenken	
Kreisnaturschutzbeauftragte Frau Weber-Schönian		
Naturschutzvertrauensmann Dirk Rohrmann		
Hans-Dietrich Politt (Eigentümer)	<p>Herr Politt bittet die Flurstücke 391/1, 392 und 393 aus dem Geltungsbereich des geplanten Naturschutzgebietes herauszunehmen. Er möchte von den nach § 4 Abs. 3 Nr. 7, 12 und 14 verbotenen Handlungen befreit werden</p> <p>.</p>	<p>Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Belange auf den in Rede stehenden Flurstücken (vgl. Anlage 2.1) wurde zwischen Herrn Politt, der Gemeinde Baddeckenstedt und dem Landkreis Wolfenbüttel ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der den Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzen für die Flurstücke 391/1 und 392 festlegt. Das Flurstück 391/1 hat Herr Politt von der evangelisch-luth. Landeskirche käuflich erworben.</p> <p>Aufgrund der vorstehenden Regelungen konnte das Flurstück 393 aus dem geplanten Naturschutzgebiet herausgenommen werden.</p> <p>Eine grundsätzliche Befreiung vom Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 (Abfälle, Schrott oder Abraum aller Art wegzuerwerfen...) kann nicht erteilt werden, um eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu verhindern. Es würde sich möglicherweise um eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung handeln, was schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.</p> <p>Das Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 12 (Errichtung von baulichen</p>

		<p>Anlagen) wird beibehalten. Aufgrund der Bitte, Gehölze entfernen zu dürfen (Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 14), wird § 5 (Zulässige Handlungen) um Buchstabe „f“ ergänzt mit dem Wortlaut „eine gärtnerische Nutzung auf den Grundstücken in der Gemarkung Oelber a.w.W., Flur 1, Flurstück 392 sowie Flur 7, Flurstück 139/15 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“.</p>
<p>Hildegard Cramer (Eigentümerin), vertreten durch Rechtsanwalt E. David, Hannover</p>	<p>Es wird gebeten, das im Eigentum von Frau Cramer stehende Flurstück 139/15 (liegt teilweise im geplanten Naturschutzgebiet, vgl. Karte zur Anlage 3, südwestlicher Teilbereich) aus dem Geltungsbereich der geplanten NSG-Verordnung herauszunehmen. Gründe: Auf der Fläche befinden sich die ehemaligen Betriebsanlagen des Steinbruchbetriebes der Frau Cramer, insbesondere die Reste des früheren Ringofens. Diese Fläche hat unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für den Artenschutz keine Bedeutung. Die für den Naturschutz, insbesondere für den Artenschutz, bedeutsamen Flächen des ehemaligen Steinbruches hat Frau Cramer schon vor Jahren im Interesse der Förderung des Naturschutzes an den NABU veräußert. Nach dem Verordnungsentwurf wäre sie gehindert, das Grundstück in irgendeiner Form zu nutzen. Die Verbote des § 4 der Verordnung sind weitreichend. Frau Cramer könnte ihr Grundstück nicht mit einem Fahrzeug befahren bzw. befahren lassen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 3), sie dürfte keine baulichen Anlagen errichten (Ziff. 10), irgendwelche Aktivitäten, die auf eine wirtschaftliche Nutzung hinauslaufen würden, wären ihr untersagt; zugelassen ist zwar die landwirtschaftliche Nutzung, allerdings kommt das ehemalige Betriebsgelände des Steinbruches für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage. Eine solche Regelung würde gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14) verstoßen. Grundsätzlich handelt es sich bei den naturschutzrechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums um eine Regelung, die Inhalt und Schranken des Eigentums definiert. Die Grenze zur Enteignung ist jedoch dann überschritten, wenn dem Grundeigentümer alle in Betracht kommenden wirtschaftlich sinnvollen Nutzungsbefugnisse entzogen werden. In diesem Fall lässt sich der Grundrechtseingriff auch nicht über die nach § 50 NNatG zu gewährende Entschädigung kompensieren, da § 50 lediglich eine Entschädigung für „Beschränkungen“ des Grundeigentums gewährt, nicht jedoch für dessen völlige Entziehung. Bei einem völligen Entzug aller in</p>	<p>siehe Anlage 2.2</p>

	<p>Betracht kommenden wirtschaftlich sinnvollen Nutzungsbefugnisse „greift“ die Ausgleichsregelung in § 50 nicht mehr, vielmehr sind dann die entsprechenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen „als rechtswidrig bzw. nichtig anzusehen“. Es ist Frau Cramer auch nicht zuzumuten, darauf zu setzen, dass ihr für bestimmte Tätigkeiten eine Befreiung gewährt wird. Der Grundrechtseingriff wird nicht dadurch kompensiert, dass der Verordnungsentwurf eine „Härteregelung“ im Einzelfall vorsieht. Die Befreiungsmöglichkeit eröffnet keine planbare Nutzung, zumal aus dem Verordnungsentwurf hervorgeht, dass bei Vorliegen eines Härtefalles eine Befreiung erteilt werden „kann“, mit anderen Worten, das Vorliegen eines Härtefalles ist kein Garant dafür, dass tatsächlich eine Befreiung erteilt werden wird.</p>	
Freiherr Egbert von Cramm (Pächter)		
Olaf Kühn (Pächter)		
NABU Bezirksgruppe Braunschweig (Eigentümer)	<p>Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Der NABU beabsichtigt auch in Zukunft regelmäßig fachlich orientierte Exkursionen mit begrenzter Teilnehmerzahl sowie Biotopschutzeinsätze durchzuführen. Für die Biotopschutzeinsätze wäre es hilfreich, wenn mit einem KFZ auf vorhandenen Wegen bis zur Tür des Begrenzungszaunes gefahren werden darf, um Material anzuliefern. Ferner wird darüber beraten, ob das Trafohäuschen auf dem Grundstück von Frau Cramer erworben wird und nach Freigabe des Stromversorgungsunternehmens, dieses zum Zwecke eines Materiallagers und Aussichtsturmes umzubauen und umzunutzen. Eine mittelfristige bauliche Erweiterung einer Info- und Betreuungsstation für die Besucher (ca. 30 m² Grundfläche) sollte möglich sein.</p>	<p>Das Befahren des geplanten Naturschutzgebietes im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Baumaßnahmen können aber aufgrund des besonderen Schutzzweckes nach § 3 Abs. 3 nicht zugelassen werden. Exkursionen in den Steinbruch sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Uhus durch qualifizierte Fachleute im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nach § 5 c) zulässig.</p>